

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 343/2004

Sitzung vom 20. Oktober 2004

### **1577. Dringliche Anfrage (Bewilligung der Beschäftigung von Personal bei Sonntagsverkäufen während der Adventszeit)**

Kantonsrat Ralf Margreiter, Zürich, und Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, haben am 20. September 2004 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Mit Weisung vom 18. März 2004 an die kantonalen Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes legt das seco das Vorgehen für die Bewilligungserteilung für die Sonntagsarbeit in Verkaufsgeschäften in der Adventszeit verbindlich fest, um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen. Darin hält das seco auf Grund der aktuellen Rechtslage und der Rechtsprechung des Bundesgerichts fest, dass für den Verkauf in der Adventszeit ein dringendes Bedürfnis ausgewiesen sein muss, dieses im Einzelfall zu prüfen ist und nur in den folgenden Fällen bejaht werden kann:

- Die Verkaufsgeschäfte stehen örtlich in engem Zusammenhang mit einem Weihnachtsmarkt,
- der Sonntagsverkauf existiert bereits seit längerer Zeit (mindestens 10 Jahre) oder
- die Existenz einer starken ausländischen Konkurrenz liegt vor.

Das seco präzisiert insbesondere den ersten Punkt und unterstreicht, einzelne Attraktionen wie etwa der Ausschank von Glühwein oder der Auftritt eines Nikolauses reiche für das Vorliegen eines Weihnachtsmarktes ausdrücklich nicht. Ebenso wird daran erinnert, dass die arbeitsrechtlichen Bedingungen für vorübergehende Sonntagsarbeit erfüllt sein müssen (zum Beispiel 50% Lohnzuschlag, Einverständnis der Arbeitnehmerinnen/-nehmer, Ruhetagsregelung; vgl. Art. 19f. ArG). Unter diesen Bedingungen kann eine Bewilligung für höchstens zwei Sonntage in der Adventszeit erteilt werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Ausnahmegewilligungen wurden im Kanton Zürich (inklusive Städte Zürich und Winterthur) für Adventsverkäufe im Jahr 2004 erteilt? Auf wie viele Verkaufssonntage beziehen sich die jeweiligen Bewilligungen?
2. Wie viele Bedürfnisnachweise wurden für (1) ganze Quartiere oder Strassen, (2) Stadt- und Dorfzentren oder (3) Einkaufszentren global erteilt (bitte detailliert auflisten), wie viele für (4) einzelne Verkaufsgeschäfte?

3. Auf welche der drei vom seco genannten Voraussetzungen stützen sich die erteilten Bewilligungen anteilmässig? Wie verteilen sich diese auf die in Frage 2 genannten Kategorien? Wie sind diese Ausnahmebewilligungen geografisch verteilt?
4. Wurden auch Gesuche abgelehnt? Wenn ja: Aus Mangel an welchen von den antragstellenden Verkaufsgeschäften angeführten Voraussetzungen?
5. Waren in vergangenen Jahren im Kanton Verstösse gegen die einschlägigen Bestimmungen von Arbeitsrecht und bundesgerichtlicher Rechtsprechung betreffend Adventsverkäufen festzustellen? Wenn ja: Welche Folgen hatten diese für fehlbare Verkaufsgeschäfte? Inwiefern wurden frühere Verstösse bei der Vergabe von Bewilligungen für dieses Jahr berücksichtigt?
6. Wie wurden die Verkaufsgeschäfte, die eine Bewilligung für Adventsverkäufe erhalten haben, auf die besonderen Bedingungen für solche vorübergehende Sonntagsarbeit hingewiesen?
7. Sieht der Kanton Zürich vor, die vorgeschriebenen Arbeits- und Ruhezeitkontrollen gemäss den Vorgaben der Oberbehörde vorzunehmen und deren Resultate der Öffentlichkeit zugänglich zu machen?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Ralf Margreiter, Zürich, und Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Wie bereits in den Vorjahren hat das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) die Modalitäten der Adventsverkäufe den Gemeinden frühzeitig bekannt gegeben. Für das Jahr 2004 wurden die Gemeinden am 10. Oktober 2003 orientiert. Der Grund für diese frühe Festlegung ist die Koordination mit den Gemeinden, welche für die Bewilligung nach §5 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes vom 1. Mai 2004 (LS 822.4) zuständig sind. Gestützt darauf wurden bereits ab Januar 2004 Bewilligungen im Rahmen der damals gültigen Rechtslage und Praxis erteilt. Diese Praxis entspricht im Wesentlichen der vom Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) am 18. März 2004 bekannt gegebenen Regelung.

Wegen der durch die Dringlichkeit der Anfrage vorgegebenen kurzen Bearbeitungsfrist können im folgenden nicht sämtliche Fragen im gewünschten Detaillierungsgrad beantwortet werden.

Zu Frage 1:

Bis Ende September wurden insgesamt 27 Sonntagsarbeitszeitbewilligungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmenden in 245 Verkaufsgeschäften an Adventssonntagen (28. November, 5., 12. und 19. Dezember 2004) ausgestellt. Zurzeit liegen rund zehn nicht behandelte Gesu-

che vor. In den nächsten Wochen ist noch mit einigen hundert Gesuchen zu rechnen. Mit einer Ausnahme, die für zwei Sonntage gilt, betreffen die Bewilligungen jeweils einen Sonntag. Die Geschäfte erhalten Bewilligungen für höchstens zwei Sonntage.

Zu Frage 2:

Kein mit dem Vollzug des Arbeitsgesetzes betrautes Organ im Kanton Zürich hat im Zusammenhang mit Adventsverkäufen Globalbewilligungen für Verkaufsgeschäfte erteilt, weder für ganze Städte, Dörfer, Quartiere noch Strassen.

Im Grundsatz wird eine Bewilligung für jedes einzelne Unternehmen erteilt. Für Geschäfte in Einkaufszentren und teilweise für Geschäfte, die lokalen Gewerbevereinen angeschlossen sind, werden die Bewilligungen in einer einzigen Sammelbewilligung zusammengefasst. In dieser ist, unter Verweis auf das Bewilligungsgesuch, jedes Geschäft mit der Zahl der betroffenen Beschäftigten aufgeführt.

Zu Frage 3:

Die Gesuche stützen sich überwiegend auf eine langjährige Tradition und bzw. oder das Vorhandensein eines Weihnachtsmarktes.

Zu Frage 4:

Bis anhin mussten formell keine Gesuche abgelehnt werden. Oft wird im Rahmen von Anfragen auf das geltende Recht aufmerksam gemacht, sodass Gesuche entsprechend formuliert oder keine Gesuche gestellt werden.

Zu Frage 5:

Die Gewerbebehörde Winterthur hat vereinzelt die gesetzeswidrige Beschäftigung von Lehrlingen im dritten Lehrjahr festgestellt. Gegen die betroffenen Geschäfte wurden Massnahmen, namentlich Ermahnungen, ergriffen. Ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur, die von der Gewerbebehörde kontrolliert werden, finden an den Verkaufssonntagen keine besonderen Kontrollen statt. Auf die Bewilligungserteilung künftiger Jahre haben frühere Verstösse keinen Einfluss.

Zu Frage 6:

Bewilligungen werden nur erteilt, wenn der Arbeitgeber das Einverständnis der Arbeitnehmenden mit der Sonntagsarbeit bestätigt. Sämtliche besonderen Arbeitnehmerschutzbestimmungen (wie beispielsweise der Lohnzuschlag von 50% und der zusätzliche Freitag), die der Arbeitgeber den eingesetzten Arbeitnehmenden zu gewähren hat, sind in der Bewilligung aufgeführt. Der Arbeitgeber hat diese den Arbeitnehmenden in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Zu Frage 7:

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit behandelt Anzeigen wegen Verstößen gegen das Arbeitsgesetz und die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (SR 832.30). Das Amt ist infolge beschränkter personeller Ressourcen nicht in der Lage, im Zusammenhang mit den Adventsverkäufen besondere Arbeitszeitkontrollen durchzuführen. In den Städten Zürich und Winterthur werden die Kontrollen durch die Gewerbepolizei wahrgenommen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**